

25. Januar 2016

**Gemeinsame Stellungnahme zur Novellierung des § 8 BGG und der KHV
im Rahmen des Inklusionsstärkungsgesetz**

zur Vorlage vor dem Ausschuss für Arbeit und Soziales des Landtages NRW

Die drei im Kopf genannten Verbände haben sich zu den Aspekten der barrierefreien Kommunikation im Gesetzesentwurf auf den folgenden gemeinsamen Lösungsvorschlag verständigt. Änderungen sind **rot markiert und unterstrichen**.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung im weiteren Gesetzgebungsprozess.

Außerdem möchten wir Sie um einen Termin für eine Besprechung insbesondere über die Novellierung des § 8 BGG und KHV bitten.

**für den Deutschen
Schwerhörigenbund NRW**

Norbert Böttges, Vorsitzender
Anna Maria Koolwaay,
Stv. Vorsitzende

**für den Landesverband
der Gehörlosen NRW**

Martin Magiera, Vorsitzender
Ralf Kirchhoff, Stv. Vorsitzender

für den Landeselternverband

Liane Boy, Vorsitzende
Horst Regelman,
2. Vorsitzender

<p>Artikel 2 Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen</p>	<p><i>Kommentar/Erklärung</i></p>
<p>§ 8 Barrierefreie Kommunikation</p> <p>(1) Menschen mit Behinderungen haben unbeschadet anderer Bundes- oder Landesgesetze das Recht, mit Trägern öffentlicher Belange in geeigneten Kommunikationsformen zu kommunizieren, soweit dies im Verwaltungsverfahren zur Wahrnehmung eigener Rechte oder zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist. Satz 1 gilt auch für die mündliche Kommunikation außerhalb eines Verwaltungsverfahrens, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in schulischen Belangen an öffentlichen Schulen und entsprechend an Ersatzschulen, 2. in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. <p>Die Träger öffentlicher Belange haben die geeigneten Kommunikationsdienste kostenfrei zur Verfügung zu stellen oder auf Antrag der Berechtigten die notwendigen Auslagen, die aus der entgeltlichen Nutzung von geeigneten Kommunikationsdiensten entstehen, zu erstatten.</p> <p>(2) Die Träger öffentlicher Belange sollen mit Menschen mit geistiger oder kognitiver Beeinträchtigung in einer leicht verständlichen Sprache kommunizieren. <u>Menschen mit Behinderungen haben das Recht, mit Trägern öffentlicher Belange in Leichter Sprache zu kommunizieren.</u></p> <p><u>(3) Die Deutsche Gebärdensprache ist als Amtssprache der mündlichen Kommunikation und als eigenständige Sprache anerkannt. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, mit Trägern öffentlicher Belange in Deutscher Gebärdensprache zu kommunizieren.</u></p> <p>(4) Die Landesregierung wird ermächtigt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung von geeigneten Kommunikationsdiensten 2. die Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationsdiensten, 	<p><i>Der Begriff einer „Hilfe“ assoziiert die Vorstellung eines (technischen) „Hilfsmittels“ (SGB). Der Begriff eines „Dienstes“ umfasst auch Dienste wie z.B. Dolmetscher.</i></p> <p><i>Ergänzung um den Fachterminus „Leichte Sprache“.</i></p> <p><i>Verankerung der Gebärdensprache als Amtssprache im Geltungsbereich des BGG NRW.</i></p>

<p>3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder die Einzelheiten Erstattung von notwendigen Aufwendungen für den Einsatz geeigneter Kommunikations<u>dienste</u> und</p> <p>4. die Bestimmung der im Sinne des Absatzes 1 geeigneten Kommunikations<u>dienste</u> durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	
--	--

<p>Artikel 8 Änderung der Kommunikationshilfenverordnung Nordrhein-Westfalen</p> <p>Die Kommunikationshilfenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><u>Der Titel des Gesetzes wird wie folgt geändert:</u> <u>Kommunikationsdiensteverordnung über die Leistungen zur Sicherstellung der barrierefreien Kommunikation nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen</u></p>	
<p>1. § 1 wird wie folgt gefasst: „§ 1 Die Verordnung gilt für alle natürlichen Personen, die zur Wahrnehmung eigener Rechte als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens oder zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge gemäß § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches für die mündliche Kommunikation im Verwaltungsverfahren einen Anspruch nach § 8 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S.766), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einfügen: Datum der Ausfertigung des Ersten Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (Fundstelle im GV. NRW.)] geändert worden ist, auf Nutzung von geeigneten Kommunikations<u>diensten</u> haben (Berechtigte). Satz 1 gilt auch für die mündliche Kommunikation außerhalb eines Verwaltungsverfahrens, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in schulischen Belangen an öffentlichen Schulen und entsprechend an Ersatzschulen, 2. in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.“ 	
<p>2. § 2 wird wie folgt geändert:</p>	

<p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Der Anspruch besteht in dem durch die Behinderung bedingten erforderlichen Umfang. Dieser bestimmt sich insbesondere nach dem individuellen Bedarf der berechtigten Person.“</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Die Entscheidung, welcher Kommunikationsdienst genutzt werden soll, treffen die Berechtigten. Diese teilen dem Träger öffentlicher Belange möglichst frühzeitig die Art der Behinderung sowie den gewählten Kommunikationsdienst mit. Der Träger öffentlicher Belange kann von der Wahl der Berechtigten hinsichtlich des Kommunikationsdienstes nur aus wichtigem Grund abweichen. Eine Abweichung durch den Träger öffentlicher Belange ist insbesondere dann möglich, wenn durch die Wahl das Verwaltungsverfahren erheblich verzögert würde oder für das Verfahren maßgebliche Fristen gefährdet werden. Sofern die Berechtigten den Einsatz von bestimmten Personen als Kommunikationsdienst wünschen, sollen die Träger dem Wunsch entsprechen, sofern durch den gewählten Kommunikationsdienst im konkreten Fall die erforderliche Verständigung sichergestellt ist. Die Art der Behinderung sowie die Entscheidung über den Kommunikationsdienst sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.“</p> <p>c) In Absatz 4 werden die Wörter „Einsatz einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer Kommunikationshilfen“ durch die Wörter „Einsatz eines Kommunikationsdienstes“ ersetzt.</p>	<p><i>Konsequente Änderung: Erweiterung auf <u>alle</u> Menschen mit Behinderungen</i></p> <p><i>Konsequente Änderung: Erweiterung auf <u>alle</u> Menschen mit Behinderungen</i></p>
<p>3. § 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Kommunikation mittels einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen Kommunikationshilfe“ durch die Wörter „Ein Kommunikationsdienst“ ersetzt</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Als Kommunikationsdienste kommen Personen zum m Kommunikationsdienst und Kommunikationsmittel in Betracht:</p> <p>1. Personen zum m Kommunikationsdienst sind insbesondere</p> <p>a) gebärdensprachdolmetschende Personen, b) schriftdolmetschende Personen, c) oraldolmetschende Personen,</p>	

<p>d) kommunikationsassistierende Personen, e) <u>in Leichte Sprache übersetzende Personen,</u> <u>f) in Leichter Gebärdensprache dolmetschende Personen</u> g) lautsprachbegleitend gebärdende Personen oder <u>h) in taktile wahrnehmbare Sprache oder Gebärdensprache übersetzende Personen,</u> <u>i) in gestützte Kommunikation übersetzende Personen,</u> j) sonstige Personen des Vertrauens.</p> <p>2. Kommunikationsmittel sind insbesondere a) akustisch-technische Hilfen, <u>b) visuell-technische Hilfen,</u> <u>c) tele- und ferndolmetsch-technische Hilfen.</u></p> <p><u>Die Aufzählungen unter Ziffern 1 und 2 sind nicht abschließend.</u></p>	
<p>4. § 4 wird wie folgt gefasst: „§ 4 (1) Die Berechtigten können ihren Anspruch gegenüber den in § 2 des Inklusionsgrundsatzgesetzes vom [einfügen: Datum der Ausfertigung (Fundstelle im GV. NRW.)] genannten Trägern öffentlicher Belange geltend machen. Die Träger öffentlicher Belange haben die geeigneten Kommunikations<u>dienste</u> kostenfrei zur Verfügung zu stellen oder auf Antrag der Berechtigten die notwendigen Auslagen, die aus der entgeltlichen Nutzung von geeigneten Kommunikations<u>diensten</u>, zu erstatten.</p> <p>(2) Für den Bereich der mündlichen Kommunikation 1. nach § 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 hat a) die Schule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die geeigneten Kommunikations<u>dienste</u> bereitzustellen oder b) die für die Schule zuständige Aufsichtsbehörde die entstandenen notwendigen Aufwendungen zu erstatten,</p> <p>2. nach § 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 haben die zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 69 Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10), geändert worden ist, die geeigneten Kommunikations<u>dienste</u> bereitzustellen oder die entstandenen</p>	

<p>notwendigen Aufwendungen zu erstatten.“</p>	
<p>5. § 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Die Höhe der Vergütung für Personen zum Kommunikationsdienst richtet sich nach dem Honorar für Simultandolmetscher gemäß dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung.“</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(2) Es erhalten</p> <p>1. Personen zum Kommunikationsdienst gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld eine Vergütung in voller Höhe des Honorars für Simultandolmetscher;</p> <p>2. Personen zum Kommunikationsdienst gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld 75 Prozent der Vergütung nach Absatz 1;</p> <p>3. Personen zum Kommunikationsdienst gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a bis f ohne nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld eine pauschale Abgeltung in Höhe von 25 Prozent der Vergütung nach Absatz 1.</p> <p>Die Träger öffentlicher Belange können abweichende Rahmenvereinbarungen hinsichtlich der Vergütung treffen.“</p> <p>c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „in der Person des nach Absatz 1 Anspruchsberechtigten“ durch die Wörter „in der Person zum Kommunikationsdienst“ und die Wörter „in Höhe von 60 Euro erstattet“ durch die Wörter „erstattet, der dem Honorar für eine volle Stunde nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 entspricht“ ersetzt.</p> <p>bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt: „Für Personen nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 wird der Pauschalbetrag entsprechend Absatz 2 anteilig berechnet.“ cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „der nach Absatz 1 anspruchsberechtigten Person“ durch die Wörter „der Person zum Kommunikationsdienst“ ersetzt.</p> <p>d) Die Absätze 5 bis 7 werden aufgehoben.</p>	

<p>e) Absatz 8 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst: “(5) Die Träger öffentlicher Belange vergüten die Leistungen unmittelbar denjenigen, die sie erb- recht haben. Stellen die Berechtigten die kommunika- tionsdienstende Person selbst bereit, tragen die Träger die Kosten nach § 5, soweit sie nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 erforderlich sind. In diesem Fall dürfen die Berechtigten nicht auf eine Erstattung verwiesen werden, es sei denn, sie wünschen dies oder es liegt ein besonderer Grund vor.“</p>	
<p><u>6. § 6 wird wie folgt geändert:</u> <u>§ 6 Sicherstellung der Qualität von Kommunika- tionsdiensten</u> <u>(1) Die Träger öffentlicher Belange müssen sicherstellen, dass die zur barrierefreien Kommunikation bereitgestellten Kommunika- tionsdienste die zur Wahrnehmung der eigen- en Rechte oder der Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge der Menschen mit Behinde- rungen notwendige Qualifikation bzw. Qualität besitzen.</u> <u>(2) a) Bevor die Träger öffentlicher Belange eine/n gebärdensprachkompetente/n Kommunika- tionsassistent/in oder Gebärdensprach- helfer/in o.Ä. auf Wunsch der Berechtigte zur Verfügung stellen, prüfen sie, ob die/der ge- bärdensprachkompetente Kommunikations- assistent/in oder Gebärdensprachhelfer bzw. der Gebärdensprachhelfer o.Ä. mindes- tens die B2-Qualifikation in der Deutschen Gebärdensprache nachweist. (Übergangszeit bis 2021. Im Jahr 2020 wird geprüft, ob die Qualifikation auf mindestens die C1- Qualifika- tion angehoben werden muss.)</u> <u>b) Entschidet sich ein Träger öffentlicher Belange entgegen dem Wunsch des Betroffen- en nach § 2 Absatz 2 für den Einsatz ei- nes/einer gebärdensprachkompetenten Kom- munikationsassistenten/in oder Gebärden- sprachhelfers/in o.Ä., so ist das nur zulässig, wenn die Leistung auf das Ausfüllen von Formularen oder Korrespondieren mit den Trägern begrenzt ist.</u> <u>(3) Für andere Personen zum Kommunika- tionsdienst sind entsprechende Regelungen zu erarbeiten.</u></p>	<p><i>Es stellt sich die Frage, wann man gebärden- sprachkompetent ist?</i> <i>Die Qualifikationsstandards (A1/A2/B1/B2/C1/C2) entspringen dem GERS (Gemeinsamer Europäi- scher Referenzrahmen für Sprachen) und sollen die Qualität der Kommunikationsassistent sicher- stellen. Erreichen die Kommunikationsassistenten einen bestimmten Qualifikationslevel, werden sie als gebärdensprachkompetent anerkannt.</i></p>

<p><u>7. § 7 wird wie folgt geändert:</u> <u>§ 7 Barrierefreie Kommunikation bei der ehrenamtlichen Mitarbeit</u> <u>Die Träger öffentlicher Belange unterstützen die ehrenamtliche Mitarbeit von Menschen mit Behinderung in ihrem Wirkungsbereich. Hierfür gewährleisten sie die barrierefreie Kommunikation durch die Bereitstellung von geeigneten Kommunikationsdiensten.</u></p>	
<p><u>8. § 8 wird wie folgt gefasst:</u> <u>§ 8 Vertagung eines Termins</u> <u>Ist bei einem Termin oder einer Veranstaltung eines Trägers öffentlicher Belange die barrierefreie Kommunikation für einen der unmittelbar am Verfahren Beteiligten trotz erkennbaren und rechtzeitig angemeldeten Bedarfs nicht gewährleistet, so soll die Veranstaltung auf Antrag abgebrochen oder vertagt werden.</u></p>	
<p>9. § 9 wird wie folgt gefasst: § 9 In-Kraft-Treten Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p>	